

Dreistufiger Editionsprozess und dreiarartige Zitationsweise bei den Augustinertheologen des 14. Jahrhunderts ? *

Es ist eine Beobachtungstatsache, daß die Augustiner im 14. Jahrhundert versuchten, gut zu zitieren; wahrscheinliche, historische Konsequenz wird es wohl sein, daß die Augustiner ¹⁾ damals auch die Möglichkeit schaffen wollten, gut zitiert werden zu können. In einer Zeit, wo die Authentizität der Sentenzenlesungen hin- und herschwankte ²⁾ zwischen stark voneinander abweichenden Fassungen, haben die Augustiner anscheinend eingesehen, daß keine Reportata einer Augustinerlesung an die Öffentlichkeit dringen durften, wenn man die Authentizität auf *eine* Fassung fixieren wollte.

Lectura lecta, Lectura annotata, Lectura recollecta scheinen die drei Stufen gewesen zu sein, die eine Augustinerlectura in ihrem Editionsprozeß durchlaufen mußte. Veröffentlicht wurde aber nur die Lectura recollecta; so war es wenigstens im Falle von Dionysius von Burgo, Thomas von Straßburg, Hugolin von Orvieto und Johann von Basel. Bis zur Gregoredition von 1522 bei dem Verlagshaus De Giunta war auch von Gregor von Rimini nur die Lectura recollecta bekannt ³⁾.

Faktisch haben also die großen Augustinerlecturae keine Reportatafassungen. Ihr Text fließt ruhig in festem Bett, es gibt keine Seitenarme, keine Querarme, keine Kontaminationsmöglichkeit.

*) Bereits erschienen in *Cor Unum* 32 (1974) 100-107.

¹⁾ Wo immer « Augustiner » gesagt wird, sind zeitgenössische Kreise mit ähnlichen literarischen Anliegen nicht ausgeschlossen. Vgl. z. B. Ceffons, hier Fußnote 16.

²⁾ C. MICHALSKI, Die vielf. Redaktionen einiger Komm. zu P. Lombardus (*Miscellanea Ehrle* I (1924) 219-264), war einer der ersten, der darauf hinwies.

³⁾ Das Zweite Sentenzenbuch von Michael de Massa OSA liegt nur in einer Annotata vor. Auch Simon v. Cascia, *De gestis Domini* muß als *textus annotatus*, nicht als *textus recollectus* angesehen werden. Für die Textlage von Michael de Massa vgl. z. B. meine Studie in *Augustinianum* 5 (1965) 58-133. In der gleichen Zeitschrift ähnliche Untersuchungen meinerseits über Simon von Cremona OSA *Augustinianum* 4 (1964) 123-146, ebenso über Dionysius von Burgo, *Augustinianum* 3 (1963) 63-78.

Evidenz für die *Theorie* eines dreistufigen Editionsprozesses findet sich bei dem Augustiner Hugolin von Orvieto.

Evidenz für die Unterschiedlichkeit zwischen einer *Lectura annotata* und einer *Lectura recollecta* findet sich bei Gregor von Rimini. Was im Beginn der Neuausgabe Gregors eines der härtesten Probleme zu werden drohte, nämlich das Problem der gregorisches Additiones, kann im Gegenteil viel Licht werfen auf diese Unterschiedlichkeit einer *Lectura annotata* und einer *Lectura recollecta*.

Evidenz für die Unterschiedlichkeit zwischen einer *Lectura lecta* und einer *Lectura annotata*, findet sich auch bei Gregor. Seinem Annotator passierte es nämlich, etwa hundert Manuskriptzeilen der *Lectura lecta* *zweimal* in die *Lectura annotata* aufzunehmen. In der Ausgabe von 1522 ist es eine Dublette geworden von 77 Druckzeilen ⁴⁾, mit Varianten, die sich aus der ja einheitlichen Vorlage nicht erklären lassen, sondern Resultat eines Retouchierungsprozesses sein müssen, der, wenn *zweimal* an der *gleichen* Vorlage vorgenommen, durchaus *nicht* gleich ausfallen mußte.

Zusammenfassend müßte man sich den dreifachen Editionsprozeß von Gregors *Lectura* folgendermaßen vorstellen können : Gregor las seine Sentenzen 1341-1342; über der ersten Kolumne seines *Secundus* stand in der *Lectura lecta* und in der *Annotata* : « Inceptus est <iste Secundus> die 17 Maii 1342 », und so lesen wir auch heute noch in der De Giunta Edition von 1522 am Anfang des Zweiten Sentenzenbuches. Nach Abschluß von Gregors *Lectura lecta* wurde seine *Annotata* von einem Annotator erstellt, wahrscheinlich in Bologna, jedenfalls nicht in Paris, um dann in endgültiger, überarbeiteter Form (= *Lectura recollecta*) im Jahre 1344 veröffentlicht zu werden. Nur in einer Stadt weit weg von Paris hatte es einen Sinn, das Pariser Magisterium Gregors rühmend im Kolophon zu erwähnen ⁵⁾, mit einem besonderen Relativsatz « qui legit Parisius ». Es war nicht

⁴⁾ Diese Dublette von 77 Druckzeilen findet sich in ed. 1522 einmal auf fol. 5*O-6*C und dann noch einmal mit überraschenden Varianten auf fol. 11*K-11*O des Zweiten Sentenzenkommentars.

⁵⁾ Vgl. TRAPP, Gregory of Rimini : Manuscripts, Editions and Additions, *Augustiniana* 8 (1958) 426-429. Zu korrigieren ist dort die frühere Annahme (S. 428) von einem « overhauling of the Parisian text at Rimini ». Das Datum AD 1356 in MS Balliol 73 (S. 429) datiert höchstwahrscheinlich die Erstellung der Balliol-Kopie, nicht etwa eine Gregorausgabe. So korrigiert sich auch die Idee von einer Rimini-Edition [*Augustinianum* 2 (1962) 122].

beabsichtigt, aber unvermeidlich, daß dieser Relativsatz die akademische Chronologie Gregors hoffnungslos verwirren sollte. Geplant war ein Kolophon mit « edita a Gregorio... 1344 ». Mit dem Einschubsel « qui legit Parisius » wurde das Editions-jahr 1344 zum Sentenzenlesungs-jahr Gregors trotz des oben erwähnten lapidaren Satzes : Inceptus est die 14 Maii 1342.

Alfonsus Vargas Toletanus OSA ⁶⁾, dessen Editionsprozeß dem des Gregor von Rimini ähnelt, las 1342-1343, jedenfalls gleich nach Gregor, weil seine Socii zum Teil die gleichen sind, die auch bei Gregor auftreten. Die Lectura annotata des Alfonsus wurde fast gleichzeitig mit der des Gregor erstellt, seine Lectura recollecta AD 1345 veröffentlicht, mit einem Kolophon, das ähnlich wie das Gregors geplant war und durch einen ähnlichen, rühmenden Beisatz « qui legit Parisius » bis zur Unverständlichkeit entstellt wurde. Statt « edita ab Alfonso... 1345 » lesen wir heute in allen Manuskripten und selbst in der Edition von 1490 (Neudruck 1952) « edita a... Alfonso... qui legit Parisius AD 1345 », obwohl für Alfonsus ein Lecturajahr wie 1345 einfach unmöglich ist.

Bei Gregor von Rimini können wir also die zweite Stufe des dreistufigen Editionsprozesses fast wieder rekonstruieren. Seine Lectura annotata sah aller Wahrscheinlichkeit nach so aus wie die De Giunta Edition von 1522, nur war, was wir « Textus Ordinarius » heißen (= der fertig ausgearbeitete endgültige Text, der allen Manuskripten und allen Editionen gemeinsam ist), natürlich noch im Stadium eines zu überarbeitenden Textus annotatus. De Giunta hat wohlweislich zwischen den Additiones den Textus Ordinarius gedruckt, nicht den Textus annotatus (was für seine Druckergesellen einfacher gewesen wäre), weil De Giunta selbstverständlich sah, daß der Textus annotatus nicht so gut war wie der Textus Ordinarius.

Nach Anfertigung einer Lectura recollecta, d.h. der endgültigen Fassung einer Lectura, mußte des Systemes halber die Lectura lecta und die Lectura annotata vernichtet werden. *Warum das bei Gregor nicht geschah, können wir nicht mehr feststellen.* Aus persönlichen Gründen hat Gregor seine Lectura annotata zu seinem Handexemplar für den Rest seines Lebens gemacht ⁷⁾. Im Handexemplar waren alle

⁶⁾ Vgl. TRAPP, Augustinian Theology of the 14th c., *Augustiniana* 6 (1956) 147-274, wo über Alfonsus S. 213-222.

⁷⁾ Manche der Additiones können *nach* der Recollecta entstanden sein, d.h. in Gregors Handbuch.

Textpassagen, die aus der *Lectura annotata* nicht in die *Lectura recollecta* übernommen worden waren, mit marginaler Wellenlinie und warnendem Zeigefinger markiert.

Das Gerücht von der Existenz des gregorisches Handexemplars muß im 14. Jahrhundert wenigstens in Italien nicht erloschen sein; denn der Gregorkodex J, completus in vigilia s. johannis baptiste Ve<netiis> per manus Nicolai theotunici AD 1374 (fol. 116ra), im 15. Jahrhundert divi Augustini de monasterio Ortone (über fol. 3v), im 17. Jahrhundert in der Nachfolge-Bibliothek Petrarca⁸⁾ zu Arquà (zusammen mit unserem Gregorkodex K!), heute in München Clm 28333, hat *fünfzehn Zeilen* seiner Textkolumne 14ra aus einer Additio (es ist no. 11 im ersten Neubande Gregors) abgeschrieben; Kodex J hat auch einen derartigen marginalen Quellenreichtum, daß er aus der Nähe des Handexemplars kommen muß. Der Italiener Magister Sebastianus von Rimini OSA hatte diese *Lectura annotata* 1522 in seinem Besitz, und der italienische Drucker De Giunta brachte es fertig, diese *Lectura annotata* seinem Druck von 1522 für die sogenannten *Additiones* (Gregor würde gesagt haben *Resectiones*) zugrunde zu legen.

Wie wurden diese *Additiones* 1522 gedruckt? So wie sie sich in der *Lectura annotata* fanden, mit Wellenlinie und Zeigefinger, auch am gleichen Platz, sei er richtig oder falsch, den sie in der *Annotata* einnahmen.

Von den großen Augustinerlecturae haben wir nur Gregors *Lectura annotata* in etwa überliefert bekommen⁹⁾, alle anderen sind uns nur als *Lectura recollecta* d.h. in ihrer endgültigen Überarbeitungsfassung überliefert worden.

Aber Hugolin von Orvieto O.S.A. hat uns viel Evidenz bewahrt für

⁸⁾ Diese Petrarcabibliothek zu Arquà wurde am Anfang des 17. Jahrhunderts neu organisiert. Für die Ex-libris dieser neu zu organisierenden Bibliothek hatte man drei Kupferstichentwürfe angefordert, einer der uns erhaltenen ist von Hans de Vries [cf. Thieme-Becker 34 (1940) 575 bis 578]. Das von den dreien auserwählte Ex-libris hat einen großen Schild in der Mitte, groß genug, um die Büchertitel zu registrieren, darüber eine Mitra, oben das Spruchband: Neutro (!) sed ad interna Linterni ornamenta, unten ähnlich: Fragmentum Bibliothecae Petrarchae. Zu dieser Petrarcabibliothek gehörten von unseren vorhandenen Gregormanuskripten gleich zwei: Clm 28333 und Ambros. H 36 Inf. ! Beide haben nicht nur die beschriebenen Ex-libris, sondern auch eine kurze Lebensbeschreibung Petrarca von G. Rovillius, gedruckt gegen 1600, wie der Brit-Mus. Catalogue of Printed Books sagt (vol. 188, London 1963, col. 59).

⁹⁾ Das Zweite Sentenzenbuch des Michael de Massa wurde schon erwähnt.

die Theorie des dreistufigen Editionsprozesses. An drei Stellen seiner Manuskripte wird gesagt, daß Hugolins *Lectura annotata* 1352 gemacht wurde, seine *Recollectio* aber erst im Jahre 1365¹⁰⁾. Daß er seine *Lectura lecta* AD 1348-1349 hielt, wissen wir anderweitig ganz sicher. Auch finden wir in Hugolins Manuskripten sogar eine Vorrede von Hugolins *Recollector*. Sie sei hier noch einmal abgedruckt.

Vorrede des Rekolektors :

Exemplo veri summique magistri dicentis Ioannis 15 : Quaecumque audivi a patre meo nota feci vobis, dicta scilicet per excellentissimum sacrae paginae professorem magistrum Ugolinum de Urbe Veteri, ordinis fratrum heremitarum sancti Augustini, studui pro viribus in unum recolligere et ceteris in mea *Lectura Sententiarum* Parisius impertire. Nam praedicare seu docere quod acceperim non est superbia sed devotio, ut dicit Augustinus libro secundo *De verbis domini* sermone 5.

Tanto quippe magis aestimo mihi et aliis Deo adiuvante posse proficere quanto studiosius cepero illius scripta requirere et inventa frequentius atque recensere, eo quod ipsius subtilis atque perutilis doctrina superstitiosam intelligentiam non admittit, sed superfluis ac fantasticis opinionibus penitus exclusis tantummodo profundorum dubiorum ex intentione sanctorum approbatorumque doctorum a radice veritatem ostendit, et perspicaci quidem ingenio necnon et subtili spiritu ipsorum latentias reseravit, sicut scriptum est 1 *Ad Corinthios* 2 : Spiritus omnia scrutatur, etiam profunda Dei. Cuius fructus vita aeterna, ipso magistro meo dicente in suo *Sententiarum Principio* : De spiritu metet vitam aeternam. *Ad Galatas* 6.

Sed antequam ulterius prosequar, fateor me ad huiusmodi recollectionem debito ordine sectandam omnino non sufficere. Et ideo si quid correctione dignum reperies, non auctorem huius operis arguas, sed recollectori ad hoc se non sufficere confitenti ignoscas, ut tibi ignoscenti ignoscat qui sine fine vivit et regat. Amen.

Ms Rom, Angelica 4 fol. 1r

Vat. lat. 1094 fol. 3ra

Zumkeller, Hugolin v. Orvieto (Würzburg 1941) p. 5 u. p. 119.

¹⁰⁾ Cf. Hugolin v. Orvieto *Sent.* 1-4 MS Bordeaux 164 fol. 216r; MS Rom, Angelica 4 (A. 1. 8.) fol. 200v; MS Rom, Angelica 96 (A. 8. 8.) fol. 174. Ich entnehme diese Daten aus A. ZUMKELLER, Hugolin v. Orvieto u. seine theologische Erkenntnislehre, in : *Cassiciacum* IX, 2, 3, 1941, S. 105, S. 114, S. 115, wo folgende drei Fassungen sich finden :

Lectura fuit notata anno Domini 1352, sed reconciliacio (!) fuit facta Domini 1365

Lectura fuit notata Anno domini 1352, sed recollecio fuit Anno 1365.

Lectura fuit notata anno Domini 1352 sed recollecio fuit facta anno Domini 1365.

Übersetzung der Vorrede :

Nach dem Beispiel des höchsten und wahren Lehres, der in Jo 15 gesagt hat : « Was ich von meinem Vater gehört habe, habe ich euch bekanntgemacht », habe auch ich versucht, was immer von dem ausgezeichneten Schriftgelehrten und Augustinereremiten Magister Hugolinus von Orvieto gesagt worden ist, nach bestem Können zusammenzufassen (*studui pro viribus in unum recolligere*) und anderen in meiner Pariser Sentenzenlesung zugänglich zu machen (*et ceteris in mea Lectura Sententiarum Parisius impertire*). Bekanntmachen und lehren, was man empfangen hat, ist doch nach Augustinus 2 De verbis domini Sermo 5 ¹¹⁾ keine stolze Eigenherrlichkeit (*non est superbia*), sondern Hingabe und Treue (*sed devotio*).

Mit Gottes Hilfe mir und anderen zu helfen (*mihi et aliis proficere*), glaube ich um so mehr zu können, je eifriger ich beginne, Hugolins Schriften zu suchen (*illius scripta requirere*), und wenn sie einmal gefunden sind, je häufiger ich sie kritisch und aufmerksam durchsehe (*inventis frequentius atque attentius recensere*).

Hugolins Doktrin, gründlich wie sie ist und wertvoll, läßt sich nicht ein auf übertriebene Ansichten, sondern schließt überflüssige und phantastische Meinungen aus (*ipius subtilis atque perutilis doctrina superstitiosam intelligentiam non admittit sed superfluis ac fantasticis opinionibus penitus exclusis*); sie zeigt nur auf der Basis von echten Fragestellungen (*tantummodo a radice profundorum dubiorum*), nach der Intention heiliger und approbierter Meister, die Wahrheit auf (*veritatem ostendit*) und erschließt mit scharfsinniger Art und Gründlichkeit den verborgenen Reichtum (*et perspicaci ingenio necnon subtili spiritu ipsorum latentias reseravit*), wie geschrieben steht 1 Kor 2 : « Der Geist erforscht alles, auch die Tiefen Gottes ».

Seine Frucht ist das ewige Leben, wie Magister Hugolinus selber sagt im Principium seiner Sentenzenlesung « De spiritu metet vitam aeternam » Ad Gal 6.

Doch ehe ich weiterfahre, gebe ich gern zu, daß ich zur Durchführung dieser Recollectio, so wie es sich gehört, nicht genügende Fähigkeiten besitze (*fateor me ad huiusmodi recollectionem debito ordine sectandam omnino non sufficere*). Deswegen, lieber Leser,

¹¹⁾ Sermo 28 De verbis domini = Ps-Aug. sermo 84 (PL 39, 1908) = Ambrosius 5 De sacramentis (PL 16, 450); im Milleloquium II (1672) 228 s.v. PATER an dritter Stelle, im richtigen Sinne von praedicare = bekanntmachen oder nota facere (vgl. *Georges* s.v.). — Auf die Herausgebertätigkeit angewandt, besagt das Zitat also, daß der Recollector Simon herausgibt, was ihm anvertraut war, und zwar ohne superbia, wie es hier heißt, oder arrogantia, wie in Ambrosius, sondern mit größer Hingabe und Treue (*devotio*, wie es hier heißt, oder *fides*, wie in Ambrosius). Im Kontext Simons wird aber nicht ausgeschlossen, daß praedicare synonym sein könnte mit *ceteris impertire*.

wenn du etwas findest, was korrigiert werden sollte (*correctione dignum reperies*), kritisiere nicht den Autor dieses Werkes, Hugolin (*non auctorem huius operis arguas*), sondern versuche dem Recollector zu verzeihen, der sein diesbezügliches Ungenügen zugibt (*collector ad hoc non sufficere confitenti ignoscas*), damit, wenn du verzeihst, Gott dir verzeiht, der ohne Ende lebt und herrscht. Amen.

Die Bedeutung dieser Vorrede kann kaum überschätzt werden, da sie viel besagt über die Geschichte der Textrezension, wie sie bei den Augustinern des 14. Jahrhunderts gebräuchlich war. Wie schon erwähnt, scheinen die Sentenzenkommentare des Thomas von Straßburg, Gregor von Rimini, Alfonsus Vargas Toletanus, Hugolinus von Orvieto und Johann von Basel einen dreistufigen Editionsprozeß durchlaufen zu haben, nämlich erstens die *Lectura lecta*, zweitens die *Lectura annotata* oder Reinschrift und drittens die *Lectura recollecta*. Bei Hugolinus von Orvieto haben wir nur noch die endgültige Fassung, die *Lectura recollecta*.

Wer die Reinschrift (*annotata*) Hugolins ausgeführt hat, wissen wir nicht; wir haben sie auch nicht mehr. Warum sie im Jahre 1352 angefertigt wurde, hing wohl von den finanziellen Möglichkeiten ab, die sich im Jahre von Hugolins Doktorpromotion von selbst ergaben. Anno domini 1352 wurde er nämlich Magister ¹²⁾.

Wer die *recollectio* Hugolins gemacht hat, scheint aber festzustehen; es muß jemand sein, der die *dicta per Ugolinum* selber in seiner Pariser Sentenzenlesung verwendet hat (cf. oben: «*ceteris in mea Lectura Sententiarum Parisius impertire*»). Das kann nur auf den Augustiner Simon von Cremona zutreffen. Simon von Cremona ist also der Herausgeber oder Recollector von Hugolins Sentenzenbuch ¹³⁾.

Eine interessante Frage drängt sich auf. Hat Simon von Cremona bei seiner *Recollectio* ohne Hugolin gearbeitet? Wenn man die Vorrede liest, vertieft sich der Eindruck von der Wichtigkeit des Recollectors, die Wichtigkeit des Autors scheint nicht besonders betont zu werden ¹⁴⁾. Doch könnte das bloße literarische Formsache sein. Wenn der Autor

¹²⁾ Cf. A. ZUMKELLER, Hugolin v. Orvieto S. 77.

¹³⁾ Cf. TRAPP, Simonis de Cremona OESA *Lectura super Sent.* 1-4 MS Cremona 118 ff. 1r-136v, *Augustinianum* 4 (1964) 123-146.

¹⁴⁾ Cf. TRAPP, The Portiuncula Discussion of Cremona ca. 1380 (New Light on 14th c. Disputations), *RTAM* 22 (1955) 79-94.

über die *Recollectio* selber geschrieben hätte, läse sich die Beschreibung der beiden Rollen wahrscheinlich ganz anders. Simon betont jedoch, daß er nicht in *superbia*, sondern in *devotione* handeln muß, daß er nicht schalten und walten kann, wie er will. Er will die Werke Hugolins suchen, und sie *frequentius atque attentius recensere*, um sie dann in Paris auch bei seiner Sentenzenlesung selbst zu benützen. Obwohl der Ausdruck *devotio* in erster Linie die Verwertung hugolinischer Schriften in Simons eigener Sentenzenlesung erklären zu wollen scheint, muß *devotio* darüber hinaus als Charakteristik des Sammeleifers und der Rezensionstreue des *Recollectors* angesetzt werden können.

Wichtig ist auch derjenige Gedanke der Vorrede, welcher sich auf Simons gründliche Sachkenntnis von Hugolins wissenschaftlicher Arbeit und Art bezieht. Der Herausgeber bringt gute Voraussetzungen und Kriterien mit für seine Rezension. Er kennt Stil und Inhalt Hugolins, dessen Schaffen als gründlich und von bleibendem Wert beschrieben wird, ohne kleinliche Wortklauberei, ohne unnütze *Opiniones*. Im Gegenteil, die *Lectura Hugolins* sei auf echten Fragestellungen aufgebaut und dringe auch bis auf die Hintergründe der Fragestellungen vor, behauptet der *Recollector*.

Nirgends sagt der *Recollector* in der Vorrede, daß Hugolin ihm bei der Arbeit über die Schultern geschaut habe; so gibt er auch zu, daß ihm bei der Redaktion Fehler unterlaufen sein könnten. Aber wir dürfen dem *Recollector* wegen seiner Sachkenntnis trauen und fest überzeugt sein, daß er uns eine gute Redaktion überliefert hat.

Wenn der *Recollector* rühmt, daß bei Hugolin keine Ranken und Schnörkel zu finden seien, muß das nicht heißen, daß der *Recollector* sie radikal abgeschnitten hat. Ohne viel in den Satzbau eingegriffen zu haben, wird Simon manche Passagen gestrichen, andere versetzt haben, einer besseren Gedankenordnung willen (vgl. *ad huiusmodi recollectionem debito ordine sectandam*). Wer die *Additiones*, mitten im *Textus Ordinarius Gregors* von Rimini, studiert hat, wird einen Begriff haben, wie Simon von Cremona als *Recollector* gearbeitet haben könnte.

Die *Additiones Gregors* ¹⁵⁾ sind nämlich meistens *Resectiones*, Textstücke, die sich zwar in der *Annotata Gregors* noch befanden, aber von der *Lectura recollecta* eliminiert worden waren. Manche unter ihnen sind Parallelfassungen, andere Zusammenfassungen oder Kürzungen,

¹⁵⁾ Wie gesagt, können manche *Additiones* nach der *Recollecta* in Gregors Handbuch entstanden sein.

auch Ausweitungen können unter ihnen sein, so etwa, daß zu fünf Punkten noch ein sechster in der Serie der Gedankenentwicklung dazugefügt wurde. Auch Simon wird ähnlich zusammengefaßt, gekürzt oder ausgeweitet haben.

Vielleicht hat er auch den scholastischen Zitaten in Hugolins Werken größere Aufmerksamkeit gewidmet, so wie es der Recollector Gregors getan haben muß. Es kann nämlich kaum übersehen werden, daß, während der Textus Ordinarius Gregors sehr gute Zitate hat, die wenig an Genauigkeit zu wünschen übriglassen, die additionalen Textstücke viel ärmer sind an Quellenmarginalien. Man könnte meinen, daß die Quellenmarginalien zu additionalen Texten Gregors unmöglich waren aus rein physischen Raumgründen, weil ja die additionalen Stücke einst selbst auf den Rändern standen, aber voll befriedigen kann eine solche Annahme nicht: auch die ganz vollständigen additionalen Quaestiones Gregors, die freie Ränder genug gehabt haben müssen, zeigen eine ganz charakteristische Quellenarmut.

Befriedigender ist es deshalb anzunehmen, daß der marginale Quellenreichtum erst nach der Annotata, also vor der Recollecta Gregors, unter Anweisung Gregors, aber durch Mitarbeit und Bibliotheksbesuch des Recollectors zustande kam ¹⁶⁾.

Gregors Recollector hat bei den Literaturangaben sicher mit Gregor zusammengearbeitet; Anzeichen dafür finden sich im Gregor-

¹⁶⁾ Peter Ceffons, dessen eitle Geschwätzigkeit so gar nicht zur mittelalterlichen Sucht nach Anonymität passen will, wollte auch in der endgültigen Ausgabe (*Lectura recollecta*) seine Leser wissen lassen, wie vornehm er mit seinen zitierten Autoren umging: <Kilmentonis> dicta per manum scriptoris hic extrahi feci et hic annecti de verbo ad verbum... (In Peters *Lectura lecta* stand hier am Rande die Anweisung für diesen scriptor: Antevertantur haec folia; in quolibet ponantur dicta Kilmentonis. Diese Anweisung sollte nach Eintragung der Kilmentontexte natürlich gestrichen werden!) — Im Text sollte es weiter gehen: Hoc animadverto quia nec laudabile est... a nimis truncato repetere verba hominum, et illa dimittere quae eis possent plurimum suffragari. Ideo communiter feci per alias partes scribi de verbo ad verbum sicut iacebant in scripto dicta illa quae impugnare decreveram, ut totalis eorum panderetur intentio (Peter Ceffons, In Sent. 1-4 MS Troyes 62 fol. 57r, erwähnt in TRAPP, Hiltalingens August. Quotations, *Augustiniana* 4 (1954) 418 n. 15). In der *Lectura annotata* oder Reinschrift Peters (zu einer *Lectura recollecta* Peters kam es nie) steht sauber geschrieben 1. das interessante Zeugnis über den damaligen Bibliotheksbetrieb, aber auch 2. die Anweisung an den scriptor (Antevertantur haec folia...), obwohl kein Zitat de verbo ad verbum vom scriptor gemacht wurde. Wenn Petrus selbst die *Annotata* gemacht hätte, wäre eine solche Panne undenkbar. So aber haben wir erfahren, wie die Magistri ihre schönen Zitate beschafften. Ähnliche Bemerkungen finden sich auch sonst bei Ceffons.

kodex J (einst im Augustinerkonvent zu Ortona). Dort wo in Editionen und Manuskripten am Rande nur die trockene Quellenangabe stand : « Durandus in 2^o opere libro 2 » (so auch in der ed. 1522 fol. 55*0), findet sich am Rande von J auf fol. 47ra diese köstliche Notiz : SI BENE MEMINIT, tenuit Durandus in 2^o opere libro 2. « Si bene meminit » bezieht sich doch wohl kaum auf einen anderen als auf Gregor selbst.

Auch bei Simon können wir annehmen, daß die Quellenüberarbeitung im Einverständnis mit Hugolinus und unter seiner Anleitung erfolgte.

Editionstechnisch hat der Recollector des Alfonsus Vargas Tole-tanus noch einen besonderen Platz in der Geschichte. Zuerst zitierten auch die Augustiner nach altem Schema, man sagte quidam im Texte, wenn man den Denker bezeichnen wollte, sein Name war aber nicht wichtig, nur der Gedanke, außer es handelte sich um die allergrößten.

Das zweite Stadium der Zitationstechnik war darauf eingestellt, möglichst jeden quidam auf dem Rande zu identifizieren, im Texte aber quidam ¹⁷⁾ zu lassen. Gregor von Rimini ist der letzte Vertreter dieser Zitationstechnik. Das dritte und letzte Stadium eliminierte möglichst alle quidam im Texte, und ersetzte sie im Texte mit einer modernen Zitationsweise.

Alfonsus aber oder sein Recollector, der vielleicht identisch ist mit dem Gregors, versuchte eine fortschrittlichere Art des Zitierens, die sich allerdings nicht durchsetzte. Auch Alfonsus beließ, wie sein Kursgenosse Gregor, die quidam im Texte, setzte jedoch die entsprechenden genauen Zitationen nicht auf den Rand, sondern in eine eigens dafür freigelassene Zeile mitten im Texte, und zwar in rot. Im Wiederdrucke des Alfonsus (Merden Gravure Co. 1952) kann man diese kuriose Zitationsweise hundertmal bestaunen, natürlich nicht in rot. Sie ist in die Geschichte eingegangen unter dem Namen stilus Alfonsi.

DAMASUS A. TRAPP O.S.A.

¹⁷⁾ Solche « quidam », die *nicht* von Gregor identifiziert werden, dürfen von uns nur identifiziert werden, wenn nicht der geringste Zweifel über diese Identifikation besteht, weil sonst zwischen Gregor und irgend welchen Autoren Verbindungen konstruiert werden, die der geschichtlichen Wirklichkeit gar nicht entsprechen.